

**Bezirksregierung Arnsberg**

**Antrag des Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest auf**

**Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG**

 **zur wesentlichen Änderung der Altdeponie Erwitte,**

**Hüchtchenweg in 59597 Erwitte, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 123**

**durch Errichtung und Betrieb einer neuen zentralen Gassammelstelle und einer Gasfördereinrichtung einschließlich Schwachgasbehandlungsanlage (RTO)**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 25.06.2024

Az.: **900-0355577-N001/ADG-0002**

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Der Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, hat mit Datum vom 17.05.2024, ergänzt durch Schreiben vom 17.06.2024 und E-Mail vom 19.06.2024, die Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzt (KrWG) zur wesentlichen Änderung der Altdeponie Erwitte, Hüchtchenweg in 59597 Erwitte, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 123 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Anpassung des Entgasungskonzepts

2. Erweiterung und Modernisierung des Gasfassungssystems

3. Bau und Betrieb einer neuen zentralen Gassammelstelle GSD und einer

neuen Gasförderstation einschließlich Schwachgasbehandlungsanlage (RTO)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Die Altdeponie unterliegt nicht der Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung – DepV.

Weiterhin bedarf das beantragte Vorhaben auch einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.4 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Diese wird aber von der Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG eingeschlossen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 (Neugenehmigung Deponiegasbehandlungsanlage) und Nr. 2 (Änderung der Deponieentgasung) UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.2.1 Spalte 1 (Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr) sowie Nr. 8.1.1.3 Spalte 2 mit Kennung „A“ (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde) der Anlage 1 zum UVPG

Für diese wesentliche Änderung der Deponie ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 9 Abs. 4 UVPG, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Für das Neuvorhaben (Deponiegasbehandlungsanlage) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Somit ist insgesamt eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie oder einer Änderung der zugelassenen Abfallschlüsselnummern verbunden. Es werden für die Änderung an der Deponie selbst keine Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder weiteren Rechtsbereichen überschritten. Die eingeschlossene Neugenehmigung der Deponiegasbehandlungsanlage überschreitet aber die Mengenschwellen der 4. BImSchV sowie die Mengenschwelle im UVPG.

Das hier beantragte Vorhaben umfasst die Anpassung des Entgasungskonzepts, die Erweiterung und Modernisierung des Gasfassungssystems der Deponie, die Errichtung und den Betrieb einer neuen zentralen Gassammelstelle sowie einer neuen Gasförderstation einschließlich Schwachgasbehandlungsanlage (RTO) mit einer maximalen Kapazität von 250 kW.

Eine Nutzung von natürlichen Ressourcen findet nicht statt, da die beantragten Änderungen auf einer bestehenden nach TASI (Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz - TA Siedlungsabfall -vom 14. Mai 1993) rekultivierten Altdeponie durchgeführt werden.

Die Oberflächenabdichtung der Altdeponie besteht lediglich aus bindigem Boden. An den Standorten der geplanten Gassammelstation und der Gasbehandlungsanlage befinden sich keine Gehölze.

Die neu zu errichtenden Gasleitungen werden in den Deponiekörper eingebettet, ggf. muss hierfür Aufwuchs entfernt werden. Dabei würde es sich um einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG handeln, der direkt durch entsprechende Anpflanzungen auf der Altdeponie ausgeglichen wird.

In ca. 3,7 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal“ (DE-4416-301) mit stickstoffempfindlichen Lebensarten. Mit dem vom LANUV bereitgestellten Screeningmodell wurde eine Ausbreitungsrechnung der Stickstoffdeposition durchgeführt. Daraus wird ersichtlich, dass das FFH-Gebiet nicht im Einwirkbereich der Anlage liegt. Unter Berücksichtigung des kleinen Einwirkbereiches der N-Deposition wird angenommen, dass die gleichzeitigen N- und S-bürtigen versauernden Stoffeinträge für die betreffenden Gebiete niedriger als das Abschneidekriterium liegen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, kann ausgeschlossen werden.

Zu Beginn der Baumaßnahmen eventuell erforderliche Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

In der Landschaftsinformationssammlung („LINFOS“) des LANUV sind auf der Altdeponie zwei Fundpunkte der planungsrelevanten Art Geburtshelferkröte verzeichnet. In der ASP (Artenschutzprüfung) Stufe I kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass die Verbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Um das Auslösen der Verbote zu vermeiden, werden vor Baubeginn die betroffenen Flächen durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung (ÖBB) auf das Vorkommen von Geburtshelferkröten hin untersucht und dokumentiert. Der Baubeginn erfolgt erst nach Freigabe durch die ÖBB und Vorlage der Ergebnisse bei der Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde. Ggf. erforderliche artspezifische Maßnahmen gemäß „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ werden umgesetzt. Das Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe II (Protokollteil B „Art für Art-Protokoll“) wird für die Geburtshelferkröte vor Baubeginn vorgelegt.

Es handelt sich hier um eine Altdeponie, die zwischen 2 in Betrieb befindlichen Zementwerken liegt. Hier ist überwiegend davon auszugehen, dass dieser Bereich in der Regel von ubiquitären Tierarten aufgesucht wird und somit durch das geplante Vorhaben mögliche arten-schutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §§ 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, insbesondere da sich die Baumaßnahme auf eine kleine Teilfläche der Altdeponie beschränkt. Weiterhin ist zu bedenken, dass die Maßnahme dazu dient klimaschädliches Deponiegas (insbesondere das Methan) abzusaugen und zu behandeln. Durch das verstärkte Absaugen werden auch diffuse Deponiegasemissionen vermindert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden.

Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm zur nächsten benachbarten Wohnbebauung werden eingehalten. Mit Geruchsemissionen ist während des Betriebs nicht zu rechnen. Weiterhin wird durch das Vorhaben die Emissionssituation positiv verändert. Das in der Deponie noch vorhandene und weiter entstehende Deponiegas wird verstärkt abgesaugt und die Luftschadstoffe im Deponiegas werden durch den Einsatz einer modernen Abluftbehandlungsanlage gereinigt und minimiert.

Die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft werden eingehalten.

Die maximalen Emissionsmassenströme liegen nach Angaben des Antragstellers deutlich unter den Bagatellmassenströmen nach 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA-Luft.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann im UVP-Portal eingesehen werden.

Im Auftrag

Gez. Sadlau